**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzes vom 11. Brachmonat 1801, in Betreff ber im Urtitel 184 des poinlichen Gesetzuchs getroffenen Abanderungen;

Nach vorgenommener Bergleichung des Protofolls bes gefengebenden Raths, mit der Abschrift die davon bem Bolly. Nathe ausgefertigt wurde,

beschließt:

- 1. Der f. 1. des Gesehes vom 11. Brachmonat 1801, in welchem es am Ende desselben heißt: 3 ware der Diebstall mit Mordgewehren begangen worden, so ist sech siahrige Kettenstraffe darauf geset, "lautet: 35 so ist sechzehnsährige Kettenstraffe darauf geset."
- 2. Der Justizminister ist mit der Bollziehung des ges genwärtigen Beschlusses beauftragt, der gedrukt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, so wie den Gerichten zu ihrem Verhalten besonders zugestellt werden soll.

Folgen Die Unterschriften.

# Gesetzgebender Rath, 29. Juni. (Fortschung.)

(Beschluß bes Berichts ber Finangcommission, Die Generalrechnungen vom Jahr-1793 betreffend.)

Ohne das kann der gesetzgebende Nath nur die Hauptsumme kennen und von der Verwendung wüßte er nichts. Allein auch diese zu fordern ist er nicht nur derechtigt, sondern selbst verpflichtet. Seine Untersuchungs. Commission wurde zwar freylich Notiz davon nehmen; allein das kann ihm nicht genügen, er mußsie für sich selbst erhalten und durch die Rechnungszebende Behörde erhalten, indem der Commission nicht zugemuthet werden kann, solche detaillirte Auszüge zu machen und gleichsam eine gänzliche Umschmelzung der Rechnungen vorzunehmen.

Eben so wenig genugihuend ist die Antwart megen ben Belegen. Man kann von einer Generalrechnung so gut wie von einer seden andern Rechnung sordern, daß jeder Artifel berselben sich nicht nur auf, Unterrechnungen grunde, sondern daß auch die Namen, Nummern und Seitenzahlen dieserUnterrechnungen daben angeführt werden, damit der Examinator der Rechnungen ohne weitere Behülfe die Nichtigkeit der Angaben virisseren könne. Ben unster Generalrechnung ist nun aber das der Fall nicht, denn niegends rust sie eine Beplage, und es ist keineswegs daraus ersichtlich, ob die angeführten

Summen bas Refultat einzelner over aber verfchiebener Unterrechnungen feven.

Ihre Finanz. Commission glaubt baher noch immer darauf bestehen zu sollen, daß die Generalrechnung von 1798 Ihnen B. G. nicht nur in einer Tabelle vorgelegt, sondern mit einer doch in etwas eintrettenden Angabe über die Verwendung und in der sonst üblichen Recht, nungsform ausgesertigt, sodann auch mit einer jedem Artifel bengefügten Anzeige der Beplage versehen, zur Passation überreicht werde.

## III. Rechnung von 1799.

In ter Mitte des Jahres 1801 scheint es, sollte man boch die Rechnung des Jahres 1799 wohl erhalten konnen; der Bollz. Rath zeigt Ihnen aber an, das wenn er sich schon unauszesetzt damit beschäftige, sie doch nicht der Ende diese Jahres zu stellen sen. Es mag nun dem also senn; aber unbegreislich muß es doch jedem Undesfangenen vorkommen, daß man die Sachen so hinges hen tassen konnte, ohne sich zur Beit Rechnung ablegen zu lassen. Hatte dann die Bollziehung nicht das Recht, ungehorsame oder unfähige Verw. Kammern abzusezen, wenn, wie es aus den angesührten Botschaften scheint, an diesen die Schuld dieser Zögerungen liegen sollte? Noch jezt heißt es sehlen verschiedene Verwalstungskammer-Rechnungen von 1799.

Wie ber Jin. Commifion fo wied auch Ihnen 8. G. eine folche Nachläßigt-it befremdend vorfommen, indem ia auch die schon vor 6 Monaten geschlofnen Rechnungen von 1800 bereits alle ben der Stelle fenn follten. Damit man aber miffe, welche Berm. Rammern faumfelig fegen oder nicht, fo mun chte Die Finang Commision, daß Gie B. G. tem Bolly Rath ein Bergeichnig berfelben abfordern laffen mochten, mit bengefügter Ungeige, wie oft und ju welchen Beiten fie jur Rechnungsablage auf. gefordert worden fegen. Go wied man bann erfennen tonnen, welche Rammern ihre Pflicht gethan haben und welche nicht, und die helvetische Ration wird gu ents nehmen haben, in wie wit biefe von bem Botte gemablten Beamten fich feines Zutreuens murbig erzeigt und eine ihrer heiligften Obliegenheiten erfüllt, oder aber, fen es aus Rachtäfigfeit ober aus Unfahigfeit, bintan gefest haben.

Collien Cie B. G. ben verschiedenen Vorschlägen tiefes Bestadens Ihren Benfall ichenken; so hat die Finang-Commission die Ehre, Ihnen zugleich mit, einen tarauf sich grundenden Entwurf einer Botschaft an den Vollziehungsrath vorzulegen.

## ot fchaft:

B. Vollz. Rathel Der gesetzgeb. Rath glaubt seine. Untwort auf Ihre benden unser Rechnungswesen betrefz, fenden Botschaften vom 22. und 25. Brachm. um so mehr in die gleiche Botschaft kaffen zu können, als beyde den gleichen Gegenstand betreffen.

Laut Ihrer ersten Botschaft lehnen Sie B. B. w. von sich ab, der von dem gesetzehend. Nath niedergeseten Commission ein zies Mitglied benzuordnen. Sobald Jouen eine solche unmittelbare Mitwirkung nicht gefällig ist, so will der gesetzeb. Nath gern von aller fernern Einladung absichen; da ihm aber scheint, daß eine Commission von 3 Gliedern für die ihr obliegenden wichtigen Arbeiten nicht zu zählreich sein, so hat er zu den Ihnen bereits bekannten Mitgliedern annoch den B. Anttenbach erwählt, und macht Ihnen diese Ernennung bekannt, um solche alich Ihrer Seits dem Finanzuninsker mitzustheilen.

Ihre Bemerkungen B. B. R. über die Ginrichtung der Generalrechnung von 1798 hat zwar der gesetzgeb. Rath mit aller Gorgfalt gepruft; er findet ste aber nicht von der 28 cheigfeit, daß er von feinen Meufferungen bom 18. d. absteben follte. Er ladet Sie baber wieder: bolt ein, fatt der bereits vorgelegten Sabellen, eine formfiche, minder summarische und hingegen bie Art ber Verwendung angebende, auch die zu iedem Artikel gehörenden Beylagen namentlich anfuhrende Rechnung fchleunigst einzugeben. QBenn' fle ungefahr auf demfela ben Kusse wie die Rechnung über das Nationalschazamt von 1798 und die dersetben bengeleguen speciellen Rechnungen wurde abefast werden, so wurde fie schon weit mehr Licht perbreiten und bem gefengeb. Rath genügen konnen. Auch ohne bas konnte frenitch die Unterfachungs. Commission des gesetzieb. Rathe fich von der Michtigkeit ber Angaben überzeugen und das Detail der Bermenbung einfthen; ed glaubt aber ber gefetg. Rath daß auch ihm felbst eine folche Renntalf gutommen folle.

Ben diesem Anlaß hat der geseigeb. Rath auch vernonmieh, daß noch jest verschiedene Berwaltungskammer-Rechnungen von 1799 sehlen. Um nun zu wissen,
welche Kammern sich in diesem Falle besinden und in
wie weit ihnen eine solche Saumsetigkeit zur Last gelegt
werden konnte, wunscht der gesiszeb. Nath von Ihnen
B. R. nicht nur das namentliche Berzeichnist dieser
noch jezt im Rüffande sich bestadtichen Berw. Kammern,
fondern zugleich mit auch die umständliche Anzeige aller
darauf sich beziehenden, an jede derselben ergangenen
Auffoderungen und Aurechtweisungen zu erhalten. Aus

einer solchen Angabe, welche ber gesetzeb. Rath in 8-Tagen Zeit zu erlangen munscht, wird sich bann erzeigen, ob und in wieserne diese Beamten bem Zutrauen ber Nation mogen entsprochen haben.

Die Petitionen Commission berichtet über nachstehende Gegenstände :

- 1. Die Munisipalität Luzern verlangt sowohl aus allgemeinen als aus besondern Grunden, daß im gez genwärtigen wie im vorherigen Finanzplan, die Grundssteuer der Häuser auf Eins vom Tausend reducirt werden möchte. Wird ad acta gelegt.
- 2. Die Semeinde Rofimieres, G. Leman, thut verfchiedene Einfragen in Bezug auf die Erhebung der Patentgebuhren. Wird an die Rottziehung gewiesen.
- 3. B. Rostet, Wirth zu Chavannes, tommt wiederholt mit der Bitte ein, von der Getränkabgabe befrent zu werden, da er sich vom Ohingelde lodgekauft habe. Wird an die Vollziehung gemiefen.
- 4. Die Gemeindekammer von Murten fellt vor, wie bag fie bas dafige Schlof an fich zu bringen munichte, um aus folchem eine Armen. und Arbeitsanfbalt zu errich. ten, daß fie zu dem Ende an der am 20. Genner 1801. abgehaltenen offentlichen Steigerung bas bochfte Bott gethan, allein bisdahin feine Antwort erhalten. Sie zeigt, daß Diefer Effett ber Ration jum bochften Rach. theil gereiche, ihr bingegen ju ihrem gemeinnutigen 3wet febr dientich fen, und bittet baber, baf es dem gesetzeb. Rath gefallen mochte, den Bolly. Rath ju bevollmächtigen, mit ihr zu unterhandeln, woben fie fich erklärt, sowohl des Preises hatber als auch wegen des Bersammlungsorts des Beziekgerichts und Verlegung und Unterhaltung der Gefangenschaften fich allem, was billig und recht sen, unterziehen zu wollen. Die Bollziehung gemiefen.
- fellen dem gesetzeb. Rathe vor, das der größte Theit der Einwohner dieses Diftrike sich in einer absoluten Unmögslichkeit besinde, in diesen traurigen Umständen des Mangels und der Noth, die decretirte Grundsteuer entrichten zu können, unerachtet ihres gnten Willens es thun zu wollen. Das Slend sen in dieser Gegend aufs Hochste gestiegen, und viele Thalbewohner sind gezwungen, sich mit Baumrinden und Kleven zu ernähren, und wenn die Regierung darauf beharret, in diesem Augenblicke die Grundabgaben beziehen zu wollen; so bleibt diesen Einwohnern nichts übrig, als ihre kleine Grundstücke der Regierung selbst zu überlassen.

Wenn man Diesem mourigen Zustande noch bas neu

erschienene Berbot ber Aussuhr bes Getraides aus Cisalpinin hinzusetzet, welches die Lage dieses Landes noch drucken er macht, so hoffen sie mit Zuversicht, in der Entrichtung der Grundabgabe von der Regierung einige Nachsicht erhalten zu können, und bitten, daß durch einen Handlungstraktat oder andere Mittel, diesen Ländern die frene Aussuhr des Getraides aus Cisalpinien von der Regierung zugesichert werde.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese Bittschrift mit Empfehlung und mit Auftrag, sich besonders mit den Verhältnissen dieser Gegenden gegen Ciralpinien in Rut, sicht der Getraideaussuhr zu beschäftigen, der Vollzies

bung ju überfenden. Angenommen.

6. Das Capitel der Collegiatfirche von St. Lorenzo in Lugano begehrt, daß nach dem 38. §. des Finanzgesfepes, welcher die Besoldung der Geistlichen von den Augaben befreyet, auch seine wenige Grundstücke, wos von der Ertrag seine einzige Besoldung ausmacht, von der Grundsteuer befreyet werden mochten. — Dieser Bittschrift ist ein Verzeichnis des Einkommens und der Beschwerden des Capitels bengelegt.

Die Vet. Commission tragt an, Diefe Bittschrift Der Bollgiehung ju überweifen. Angenommen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang-

3. Gesetgeber ! Sie geben und in Ihrer Botschaft vom 9. Juni den Bunich eines Borschlags zu einer besfimmten Verminderung der Grundsteuer zu erkennen. Ihre Einladung grundet fich hauptsächlich darauf:

Erftens, daß unter den vom Staate zu bestreitenden Ausgaben i 1/2 Millionen dem Ministerium der Runste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions. und Schullehrer und für weitere Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Zehenden angeschrieben waren, welche Ausgabe nun nach Ihrem Erachten durch die Entrichtung desselben gedett sep.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

Ein um das Wohl feines Baterlandes befümmerter Mitburger, an bie Cantons. Deputirten in Bern. 8. acht Sciten. (Bern ben J. A. Ochs. August 1801).

Den Deputirten wird hier ans herz gelegt, dag fie Manner von Erfahrung in die allgemeine Tag. fagung mablen follen: " hattet ihr nicht feit den drey

"letten Jahren gegen biefenigen Renntnisse und Ein"sichten mistrauisch werden sollen, denen nicht die
"Erfahrung zur Unterlage dienet?" — Ferner sollen sie Männer wählen, "die die Me i nung des Aus. "landes auf ihrer Seite haben, und deren Name "und Ruf schon Zutrauen einzusossen und den Unter"handlungen einen glücklichen Fortgang zu verschaffen "fähig sind."

Die Religion wird hierauf als Zaum für ben Regenten und das Wolf aufgestellt. "Es giebt hier teinen Mittelweg. Wer diesen Zaum "verschmäht, der will ein Despot sepn. "Es ist also Noth, der Religion der Ebristen ihr An. "sehn wieder zu geben; dem Stande ihrer Lehrer wie. "der die gebührende Uchtung und den nothigen Einstuß "auf die Sitten zuzusichern; die zu seiner Vildung er" soderlichen Institute wieder herzustellen, und ihn in die "gemächliche und in Absicht auf seine Bestallung und "und seinen Unterhalt unabhängige Lage zu sehen, in "welcher er zu den Zwecken des Staats brauchbar wird."

"Den Stadtern follen ihre feit Jahrhunderten von ihnen ausgeübten Rechte, nach ben natürlichen Bil ligfeitegefegen jugefichert; aber bann auch fur die Land. bewohner , der Beg angebahnt werden , auf welchem fe ju allen den Gigenichaften, welche Die Befugnif gur Berwaltung ber Staatsamter ertheilen, gelangen fonnen. - Jedem Landmann demnach, ber fich burch feine liberalere Erziehung , durch feine Salente und fittliche Eigenschaften, burch feine Begangenschaft und fein Bermogen jum Stadtbewohner qualificiet, follte ber Butritt jum Burgerrecht der hauptftadt und der Land. ftabte unter billigen Bedingen geoffnet; eine unter gemaßigte Polizengefete bedingte Sandelsfrenheit follte allen Staatsburgern gestattet, und burch beffere Schulund Lebranstalten , Die Stufenleiter , auf welcher jeder ju ben erften Burden in ber Gefellichaft binanfteigen tann, aufgestellt werden. "

Voyage moral et sentimental de Paris à Berne, pac P. Gallet. 2 Volumes; 8. à Paris chez Piladeau. An 1x. 1801. S. 232 tt. 196.

Der Titel bieses schulgerechten und in nicht gemeinem Grade langweiligen Romans, lagt glauben, es werde derselbe zum Theil auf Schweiterischem Boden gespielt. Dem ift aber nicht so: Die paar theatralischen Ausruffer über das Beinhaus von Murter, das Langhaus'sche Gradmahl u. s. w., die sich auf den lezten Blattern sinden, find in irgend einem Pariser Dachsübchen geschrieben.